

~~Ausfertigung-~~



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 19.10.2016

Gesch.-Z.: 6190316 - 438

bitte unbedingt angeben



## BESCHIED

In dem Asylverfahren der

Irak  
Irak  
Irak

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g**:

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird **zuerkannt**.
2. Im Übrigen werden die Asylanträge **abgelehnt**.

D0045

Hausanschrift Zentrale:  
Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:  
Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:  
[www.bamf.de](http://www.bamf.de)  
E-Mail:  
[Poststelle@bamf.bund.de](mailto:Poststelle@bamf.bund.de)

☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0  
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:  
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,  
Dienststz Weiden/Opl. Kreditinstitut: Deutsche  
Bundesbank, Filiale Regensburg.  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF1750

Begründung:

Die Antragsteller, irakische Staatsangehörige, kurdischer Volkszugehörigkeit und islamischen Glaubens, reisten am 25.09.2015 auf dem Landweg aus Österreich kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 11.01.2016 Asylanträge.

Mit den Asylanträgen wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da die Anträge nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurden.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 08.09.2016.

Die Antragstellerin zu 1. gab an, bis zur ihrer Ausreise aus dem Irak in Bagdad gelebt zu haben.

Im Wesentlichen trug die Antragstellerin zu 1. vor, dass sie kurz vor ihrer Flucht aus dem Irak von zwei unbekannt Personen einer islamischen militärischen Gruppierung bedroht worden. Die Antragstellerin zu 1. habe in Bagdad in der grünen Zone als Informatikerin gearbeitet. Diese Unbekannten hätten zu ihr gesagt, dass sie wissen würden, wo sie arbeite. Sie hätten von der Antragstellerin zu 1. verlangt, Informationen von innen nach außen zu schmuggeln. Falls sie das ablehne, würden sie entweder sie oder ihre Kinder töten. Am nächsten Tag sei die Antragstellerin zu 1. zur Arbeit gegangen und habe mit ihren Vorgesetzten darüber gesprochen. Sie hätten gesagt, dass sie ihr Schutz und Hilfe geben würden, wenn sie mit ihnen schlafen würde. Daraufhin sei die Antragstellerin zu 1. gegangen und habe versucht jemanden anderen zu finden. Sie sei zum Vater ihrer Kinder, von dem sie seit 2009 geschieden sei, gegangen und habe die Kinder bei ihm gelassen. Am gleichen Abend sei sie jedoch mit ihren Kinder zu ihrer Freundin gegangen. Gemeinsam hätten sie ein Flugticket für die Antragsteller besorgt und seien in die Türkei ausgereist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass den Antragstellern in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG droht.

2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Die Antragsteller sind keine Flüchtlinge im Sinne dieser Definition.

Die begründete Furcht muss sich auf Handlungen beziehen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Eine Verfolgungshandlung kann nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 AsylG auch dann vorliegen, wenn mehrere unterschiedliche Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte so gravierend sind, dass sie in ihrer Gesamtwirkung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte vergleichbar sind.

Bei der Prüfung sind alle Übergriffe, Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen festzustellen, denen ein Antragsteller ausgesetzt worden ist. Diese Maßnahmen sind danach zu bewerten, ob sie in ihrer Gesamtwirkung als schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte anzusehen sind. Die Bewertung kann nicht durch eine bloße Addition von für sich genommen noch nicht verfolgungserheblichen Eingriffen erfolgen.

Allein der pauschale Verweis auf Diskriminierungen im Herkunftsland ist nicht ausreichend, um einen Schutzbedarf zu belegen. Es muss im Einzelfall dargelegt werden, mit welchen konkreten Maßnahmen der Antragsteller persönlich konfrontiert war.

Es fehlt aus dem Vorbringen der Antragstellerin zu 1. an der Intensität der Bedrohung. Sie sei von unbekanntem islamisch militärischen Leuten einmal mündlich bedroht worden. Ein weiterer Übergriff bzw. eine weitere Drohung habe nicht erfolgt. Des Weiteren sei die Antragstellerin zu 1. sexuellen Belästigungen ausgesetzt gewesen. Wie bereits oben aufgeführt, wird die Intensität der Bedrohung und Belästigungen nicht erreicht und kann nicht zur Gewährung eines internationalen Schutzes führen.

Somit war die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG abzulehnen.

Die Voraussetzungen der Asylenerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

3.

Von Feststellungen zu Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

4.

Die positive Feststellung zum subsidiären Schutz wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

